

Prüfungsschema Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16i SGB II)

I. Zuständigkeit:

- Prüfung der Zuständigkeit eines anderen Trägers (z.B. Träger der beruflichen Rehabilitation, AA für ALG I-Aufstocker) (Leistungsausschluss REHA gilt nur bis 31.12.2021)
- eLb (Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit liegen vor)

II. Tatbestandsvoraussetzungen:

1. Personenkreis

Personenkreis 1	Personenkreis 2	Personenkreis 3 § 16i Abs. 10 SGB II
Menschen, die über 25 Jahre alt sind		
Menschen, für die weniger als 5 Jahre Zuschüsse nach § 16i SGB II erbracht wurden		
SGB II- Leistungsbezug: mind. 6 Jahre innerhalb der letzten 7 Jahre	SGB II- Leistungsbezug: innerhalb der letzten 5 Jahre und - mind. 1 minderjähriges Kind in der BG oder - schwerbehindert i. S. d. § 2 Abs. 2 und 3 SGB IX (= GdB mindestens 50 bzw. Gleichgestellt)	hat am Bundesprogramm „ Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ teilgenommen oder mehr als 6 Monate in einem Arbeitsverhältnis nach § 16e SGB II beschäftigt (Fassung 01.01.2015 bis 31.12.2018)
keine oder nur kurzzeitige Beschäftigung/ Selbstständigkeit (Auslegung „kurzzeitig“: i.d.R. 3 Monate aber mit Begründung auch länger möglich)		arbeitsmarktfrem

2. Voraussetzungen des Arbeitsverhältnisses

- sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis (ohne Beiträge zur Arbeitslosenversicherung)

3. Ausschlusstatbestände

Der Zuschuss ist ausgeschlossen bei

- Beendigung eines anderen Arbeitsverhältnisses
- Beendigung bisheriger Förderung für Arbeitsverhältnis ohne besonderen Grund

III. Rechtsfolge:

Arbeitgeber können zur Förderung von Teilhabe am Arbeitsmarkt Zuschüsse zum Arbeitsentgelt erhalten

→ Ermessen, ob eine Förderung zur Teilhabe am Arbeitsmarkt erforderlich ist, um dem eLb wieder eine Perspektive am Arbeitsmarkt zu eröffnen und dass die Förderung in Abgrenzung zu anderen Instrumenten wirtschaftlich ist
Entscheidung über Förderhöhe und Förderdauer: die Dauer berücksichtigt die Dauer des Arbeitsvertrages; evtl. Vorförderungen sind anzurechnen)

Der Zuschuss beträgt

- im 1. und 2. Jahr des Arbeitsverhältnisses jeweils 100%
- im 3. Jahr des Arbeitsverhältnisses 90 %
- im 4. Jahr des Arbeitsverhältnisses 80 %
- im 5. Jahr des Arbeitsverhältnisses 70 %

zuzüglich des pauschalierten Anteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag und abzüglich des Beitrags zur Arbeitslosenversicherung (19 %)

Hinweise:

- beschäftigungsbegleitendes Coaching während der Förderlaufzeit (§ 16i Abs. 4 SGB II)
- Weiterbildungskosten pro Förderfall in Höhe von bis zu 3.000 € möglich (§ 16i Abs. 5 SGB II)
- Befristung des Arbeitsvertrages (§ 16 i Abs. 8 SGB II)
 - ist bis zu einer Dauer von 5 Jahren zulässig
 - kürzere Befristung und einmalige Verlängerung ist bis zu einer Dauer von 5 Jahren auch zulässig (Bsp. 3 Jahre Befristung und danach weitere Befristung für 2 Jahre)